

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Entschädigungsberechtigte	2
§ 2 Entschädigung des bzw. der Verbandsvorsitzenden	
§ 3 Auszahlung der Entschädigung	
§ 4 In-Kraft-Treten	

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe

vom 08.12.2004 / In Kraft getreten am 01.01.2005 (Mittelfränkisches Amtsblatt Nr. 25 vom 17.12.2004)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) und § 10 Abs. 1 Ziffer 2 der Verbandssatzung folgende Satzung vom 08.12.2004:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der bzw. die Verbandsvorsitzende wird für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit seinem bzw. ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

§ 2 Entschädigung des bzw. der Verbandsvorsitzenden

Der bzw. die Verbandsvorsitzende erhält für seine bzw. ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 500,00 Euro.

§ 3 Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessene Pauschalentschädigung wird monatlich im Voraus ausgezahlt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.